Richtlinie für die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Projekt "Sanierung Stadtzentrum Geilenkirchen"

Präambel

Seit 2007/2008 wird das durch die EU, den Bund und das Land NRW geförderte Projekt „Integriertes Handlungskonzept Stadtzentrum Geilenkirchen" umgesetzt. Ziel des Handlungskonzeptes ist die Gewährleistung und Sicherstellung der zentralen Versorgungsfunktionen des Stadtzentrums Geilenkirchen. Gewerbliche Leerstände sollen bekämpft und beseitigt werden. Die Innenstadt soll dazu optisch als auch funktionell verbessert werden. Hierdurch sollen vor allen der Einzelhandel und die Aufenthaltsqualität für Passanten gestärkt werden. Die Maßnahmen sollen spürbar zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt und der stadtbildprägenden Bauten beitragen.
Diese infrastrukturellen Maßnahmen werden begleitet von einem dauerhaften Innenstadtmanagement und einer aktiven Mitwirkung der Beteiligten.
Seit dem Jahr 2010 werden die Bürger und Gewerbetreibenden in Innenstadt-Foren über den aktuellen Planungsstand informiert und ihre Meinungen in die Planungen mit einbezogen.

Die Möglichkeit der Teilnahme am Projekt soll durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 erweitert werden. Der Verfügungsfond dient dem Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen, Bürgerinitiativen im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Geilenkirchen" zu ermöglichen.
Ziel ist, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft an der Verbesserung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Geilenkirchen" zu fördern.

Über die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der der nachfolgenden Richtlinien zu entscheiden, die die Art und den Finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Geilenkirchen" soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Geilenkirchener Innenstadt unterstützt werden. Zur flexiblen und schnellen Realisierung von investiven und nicht-investiven Maßnahmen, die dem Erreichen der Ziele des Integrierten Handlungskonzeptes dienlich sind, soll ein Verfügungsfond eingerichtet werden.
Der Verfügungsfond wird von der Stadt Geilenkirchen eingerichtet und mit einem Startkapital von 60.000,00 € gegründet. Dieses Startkapital wird zu 50 % von privaten und zu 50% von öffentlichen Institutionen getragen.
Das Startkapital wird über einen Zeitraum von drei Jahren zum Abruf bereitgestellt.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (Fondverwaltung) entscheidet über die Verwendung der Fondmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

a) Investive Maßnahmen:

- Umsetzung von Lichtkonzepten (auch Weihnachtsbeleuchtung)
- Aufstellen von Beschilderungs- und Leitsystemen, Infoschilder
- Zwischennutzung von Baulücken
- Umbau von Hinterhöfen
- Grüngestaltung und Ausstattung mit Bänken etc.
- Fahrradständer
- Kunst im öffentlichen Raum

b) Vorbereitende Maßnahmen:

- Erarbeitung von Standtortprofilen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte
- Wettbewerbe

c) Nicht-investive Maßnahmen

- Marketingaktionen aller Art
- Gepäckaufbewahrung am Bahnhof
- Kinderbetreuung während des Einkaufs
- Standtortbroschüren
- Runde Tische für Makler und Architekten
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen
- Schaufenstergestaltungsworkshops

4. Höhe und Bewirtschaftung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfond stellt voraussichtlich ein Budget in Höhe von 60.000,00 € bis zum 31.12.2013 bereit. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Einzahlung Kreissparkasse Heinsberg:	10.000,00 €
2.	Einzahlung Raiffeisenbank Heinsberg:	10.000,00 €
3.	Einzahlung Aktionskreis Geilenkirchen:	10.000,00 €
4.	Beteiligung Stadt Geilenkirchen:	12.000,00 €
5.	Fördermittel Stadterneuerung 2008:	18.000,00 €
		60.000,00 €

Voraussetzung ist, dass 30.000,00 € private Mittel in den Fond eingebracht werden, der Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung über den Verfügungsfonds erteilt wird und die Eigenmittel der Stadt im Haushalt bereitstehen.

Der Verfügungsfonds wird durch das Dezernat II der Stadt Geilenkirchen bewirtschaftet.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Geilenkirchen. Eine Förderung durch den Verfügungsfond erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium (Fondsverwaltung)

Das Gremium, das über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet, ist die Fondsverwaltung.
Die Fondsverwaltung setzt sich aus insgesamt 6 Mitgliedern zusammen und berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

Die Fondsverwaltung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Kreissparkasse Heinsberg	1 Mitglied
Raiffeisenbank Heinsberg	1 Mitglied
Aktionskreis Geilenkirchen	1 Mitglied
Stadt Geilenkirchen	Bürgermeister und 2 weitere Mitglieder

Für jedes ständige Mitglied der Fondsverwaltung ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen.
Die zwei Mitglieder der Stadt Geilenkirchen und deren Stellvertreter werden aus den Reihen des Stadtrates vom Rat der Stadt Geilenkirchen bestimmt.

Die Fondsverwaltung entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder der Fondsverwaltung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Fondsverwaltung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
Der Tagungszeitraum der Fondsverwaltung soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristische Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 2 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch die Fondsverwaltung beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Zur Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 2 „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Sanierungsgebiet: Die Maßnahme für die eine Zuwendung beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Geilenkirchen“ liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Abgrenzung Sanierungsgebiet“).

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebietes bewirken

- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Geilenkirchener Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden ist.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von bis zu 2.500,00 € (brutto) sind mindestens drei mündliche Angebote einzuholen. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

Bei einem Finanzvolumen über 2.500,00 € sind die Leistungen beschränkt auszuschreiben.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine von der Fondsverwaltung ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finnanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 2.500,00 € (brutto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Geilenkirchen am …… in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzung des Sanierungsgebietes
Anlage 2: Antragsformular

Anlage 1: Abgrenzung Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Geilenkirchen“

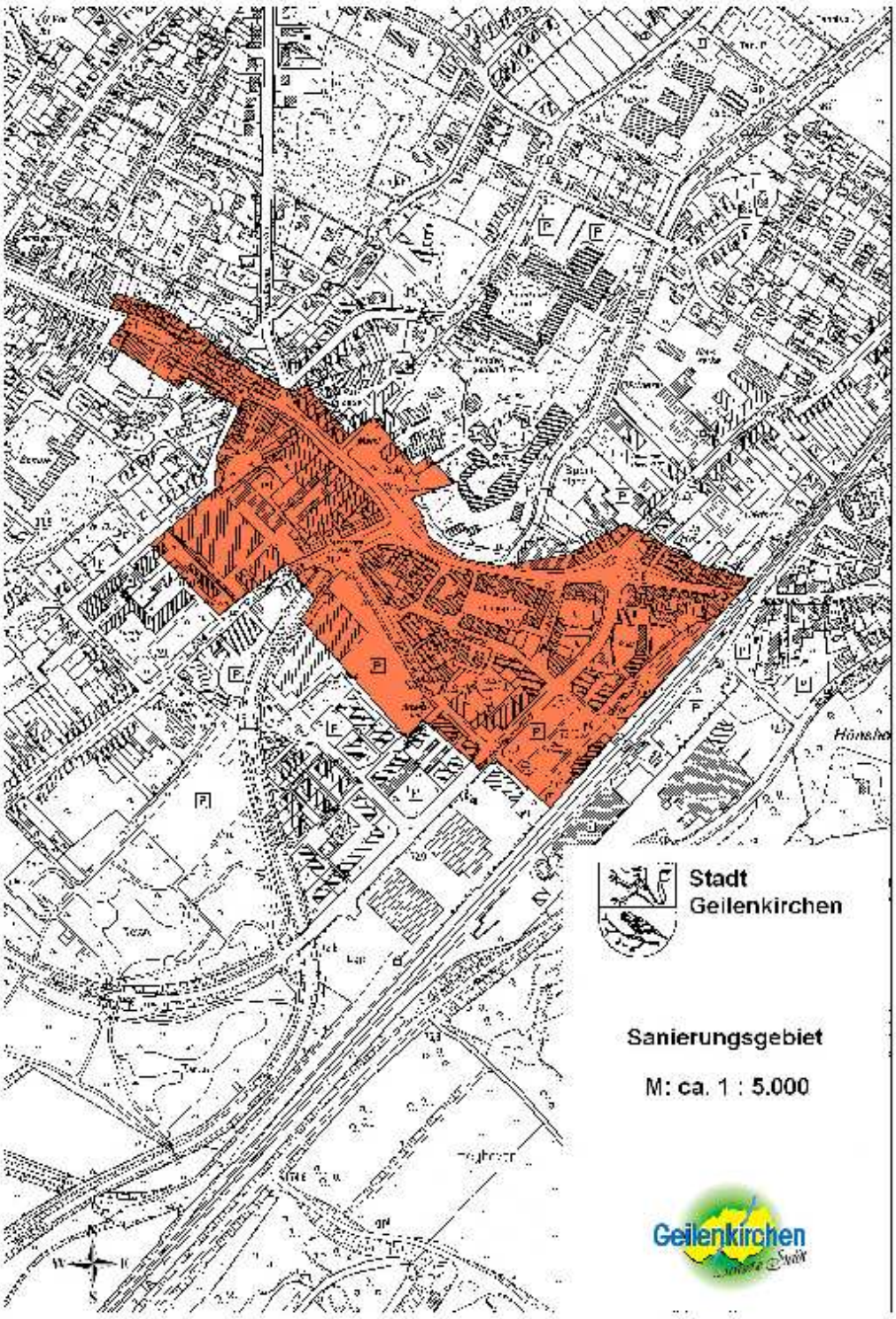

Anlage 2: Antragsformular zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Programme Aktive Stadt- und Ortszentren in der Innenstadt von Geilenkirchen

An die
Stadt Geilenkirchen
Bauverwaltungsamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)

1.2 Bankverbindung des Antragstellers

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme (ggf. Anlage beifügen)

2.2 Maßnahmenbeginn und Ende der Maßnahme

2.3 Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Innenstadtstärkung

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. Vergleichsangebote / Kostenschätzungen beifügen)

3.2 Finanzierung der Maßnahme

Datum: …….

Unterschrift des Antragstellers: ……